

EuGH: Facebook Fanpages (Der behördliche Einsatz von Facebook und Co.)

Einleitung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Vorabentscheidungsverfahren entschieden, dass Facebook Fanpage-Betreiber für Datenschutzverstöße vor allem beim Tracking auf Facebook mitverantwortlich sind.¹

Dem Vorabentscheidungsverfahren am EuGH lag ein Verwaltungsrechtsstreit zwischen der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH und dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) zugrunde. Das ULD hatte der Wirtschaftsakademie das Betreiben einer Facebook Fanpage mit der Begründung untersagt, dass die Besucher der Fanpage nicht über das Setzen eines Cookies und die damit verbundene Datenerhebung aufgeklärt würden.²

Was ist eine Fanpage?

Fanpages sind solche Benutzerkonten, die bei Facebook von Privatpersonen oder Unternehmen eingerichtet werden können. Der Fanpage-Betreiber kann nach seiner Registrierung Facebook dazu benutzen, sich den übrigen Nutzern oder auch externen Seitenbesuchern zu präsentieren, Beiträge zu veröffentlichen oder Werbung zu machen. Mit Hilfe der Funktion „**Facebook Insight**“³, die Facebook den Nutzern als nicht abdingbaren Teil des Benutzungsverhältnisses kostenfrei zur Verfügung stellt, können anonymisierte statistische Daten über die Nutzer dieser Seiten eingesehen werden.⁴

1 *EuGH Urteil v. 5.6.2018, Rs. C-210/16.*

2 *Siehe dazu EuGH Urteil v. 5.6.2018, Rs. C-210/16, Rn. 14 ff.*

3 Übersicht über Facebook Insight, abrufbar unter: <https://www.facebook.com/business/a/page/page-insights> (6.12.2018).

4 Vgl. *EuGH Urteil v. 5.6.2018, Rs. C-210/16, Rn. 15, 33-38.*

Überblick

<p>EuGH (05.06.2018)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Betreiber einer Facebook Fanpage ist <i>gemeinsam</i> mit Facebook für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Fanpage verantwortlich⁵; → Der Begriff „Verantwortlicher“ ist weit zu verstehen, um umfassenden Schutz betroffener Personen zu gewährleisten⁶ → <u>Parametrisierung</u>: Mithilfe von Filtern kann Betreiber Kriterien festlegen nach denen Statistiken im Rahmen der Facebook Insight Funktion erstellt werden sollen⁷ <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beachte: Art. 4 Nr. 7 und Art. 26 DS-GVO → Durch Einrichtung der Fanpage gibt der Fanpage-Betreiber Facebook die Möglichkeit <u>Cookies</u> zu platzieren – unabhängig davon, ob diese Person über ein Facebook-Konto verfügt⁸ • <i>Gemeinsame</i> Verantwortlichkeit bedeutet nicht zwangsläufig <i>gleichwertige</i> Verantwortlichkeit; Einzelfallprüfung bleibt erforderlich.⁹
<p>Beschluss der DSK¹⁰ (05.09.18)</p>	<p>Kernaussagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „(...) ohne Vereinbarung nach Art. 26 DS-GVO ist der Betrieb einer Fanpage, wie sie derzeit von Facebook angeboten wird, rechtswidrig. (...)“ <p><u>Argumente</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Vereinbarung iSd. Art. 26 DS-GVO erforderlich → Insight-Funktion weiterhin aktiv, wodurch weiterhin automatisch personenbezogene Daten verarbeitet werden <ul style="list-style-type: none"> • Forderung der Schaffung von Klarheit über derzeitige Sachlage und Bereitstellung der erforderlichen Informationen der betroffenen Personen (Besucher/-innen der Fanpage)¹¹

5 Vgl. *EuGH* Urteil v. 5.6.2018, Rs. C-210/16, Rn. 39.

6 *EuGH* Urteil v. 5.6.2018, Rs. C-210/16, Rn. 28. Eine rechtliche Konstruktion, die Facebook als bloßen Auftragsverarbeiter sieht, ist abzulehnen, denn ein Auftragsverarbeiter ist im Auftrag des Verantwortlichen tätig; Facebook ist bei der Datenverarbeitung allerdings nicht weisungsgebunden; eine solche Auslegung erscheint „lebensfremd“, vgl. *Härting/Gössling* NJW 2018, 2523 (2524 f).

7 *EuGH* Urteil v. 5.6.2018, Rs. C-210/16, Rn. 36.

8 *EuGH* Urteil v. 5.6.2018, Rs. C-210/16, Rn. 33 ff.

9 Vgl. *EuGH* Urteil v. 5.6.2018, Rs. C-210/16, Rn. 43.

10 Beschluss der DSK v. 5.9.2018, Beschluss der DSK zu Facebook Fanpages.

11 Beschluss der DSK v. 5.9.2018, Beschluss der DSK zu Facebook Fanpages, Anhang: Fragenkatalog.

<p>Facebook</p>	<p>Reaktion: „Page Controller Addendum“ = Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen¹²</p> <p><u>Inhalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschreibt, dass Fanpage-Betreiber und Facebook gemeinsam für die Datenverarbeitung verantwortlich sind • Übernahme der Hauptverantwortung für den Datenschutz, insbesondere Übernahme der Auskunfts-, Sicherheits-, Informations- und Meldepflichten nach Art. 12, 13, 15 - 22, 32 - 34 DS-GVO • Hinweis an Fanpage-Betreiber zur Erfüllung folgender Pflichten: Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß DS-GVO, Informationspflicht über Betreiber der Fanpage, Erfüllung sonstiger Pflichten • Durchsetzung von Ansprüchen prozessual nur unter irischem Recht möglich, insbesondere unterliegt Insights-Ergänzung irischem Recht <p><u>Kritik:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Seitenbetreiber müssen Rechtsgrundlage für Datenerhebung selbst festlegen (Art. 6 DS-GVO) • Unklarheit, was unter „sonstigen Pflichten“ zu verstehen ist
<p>Urteil des BVerwG</p>	<p>Noch ausstehend.</p>

Empfehlung für Seitenbetreiber

- Auf Facebook Fanpage: Verlinkung auf eigene Datenschutzerklärung + Hinweise auf Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung + Verantwortung von Facebook in Datenschutzerklärung und auf Fanpage aufnehmen¹³
- *Maximale Rechtssicherheit:* Fanpage vorübergehend deaktivieren

¹² Seiten-Insights-Ergänzung von Facebook, abrufbar unter: https://de-de.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum (13.12.2018).

¹³ Vgl. *Härtling/Gössling NJW 2018, 2523 (2526); Entschließung der DSK v. 6.6.2018, Die Zeit der Verantwortungslosigkeit ist vorbei: EuGH bestätigt gemeinsame Verantwortung von Facebook und Fanpage-Betreibern).*



DataAgenda

ist das Informationsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das DataAgenda-Experten-Team bietet Videos, News, Whitepaper und Seminartipps rund um den Datenschutz.

Datakontext

ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit und bietet Kompetenz aus einer Hand: Fachbücher, Fachzeitschriften und Seminare, Zertifizierung und Beratung.



Autoren

Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht (TH Köln) und Mitglied der Datenethikkommission.



Dr. Tobias Jacquemain, LL.M.

Wissenschaftlicher Referent bei der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Bonn

